

Volksblatt

Sozialdemokratische Tageszeitung für Halle und den Bezirk Merseburg

Das „Volksblatt“ erscheint mit täglichen Beilagen (sonnt. „Welt und Zeit“, 16. u. 17. Beilagen) unter der Leitung des verantwortlichen Verwalters Dr. G. Schacht. Organ der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Organ der Arbeiterbewegung. Organ der Arbeiterbewegung. Organ der Arbeiterbewegung.

Bezugspreis monatlich 2,00 RM. u. 0,30 RM. Zubehörsgebühr, insgesamt 2,30 RM. für Arbeiter monatlich 0,50 RM. Beilagenpreis 2,00 RM. durch Postämter zugestellt 2,70 RM. bei direkter Einzahlung an den Verlag 2,60 RM. — Einzelpreis 12 Pf. im Auslande und 10 Pf. im Reichsgebiet der Postämter. Hauptvertriebsstelle: Dr. G. Schacht & Co. Verlag 24605, 24607, 24608. Vertriebsstelle 20319 Halle

In 14 Tagen Schlussgutachten? Neue Pariser Hoffnungen

Ein amerikanischer Vorschlag, die Differenz zwischen den alliierten und deutschen Ziffern zu halbieren - Die Reparationsbank als Hoffnung der Franzosen

Paris, 23. April. (Vgl. Drahtf.)

Von Stunde zu Stunde wächst die erregte Spannung, mit der die Delegierten und die Öffentlichkeit dem Zusammenritt der Vollversammlung der Sachverständigenkonferenz heute, Dienstag, entgegensehen. Von ihrem Ausgang wird nicht nur das Schicksal der Konferenz, sondern schließlich auch der Welt abhängen, in dem das Reparationsproblem weiter behandelt wird.

Es wird nunmehr die Aufgabe der Konferenz, so heißt die „Politik“, Dr. Schacht möge anweisen, daß die Zahlungsfähigkeit Deutschlands erheblich größer ist als das deutsche Rentendebitum annehme. (1) Ein solcher Prozeß ist bisher nicht geführt worden, kann wohl auch schwerlich geführt werden, und so bliebe in der Höhe selbst die bisherige Möglichkeit einer Einigung bestehen, deren Lebensmöglichkeit einer Einigung schwerer denn je erscheinen muß. Oben- so trügerisch wie die Hoffnung auf eine plötzliche „Befreiung“ der deutschen Delegation muß die Erwartung einer Desobauierung durch die Reichsregierung erscheinen. Die Reichsregierung kann weder sichlich die Kompetenzen ihrer Sachverständigen annehmen, noch bestreitet sie sich die Möglichkeit zu den hier vielfach gewünschten Ordnungsmaßnahmen, und es wird nunmehr an Dr. Schacht allein sein, in der verfahrenen Lage für Deutschland zu retten, was noch Lage der Umstände zu retten ist. Alles was man erwarten kann, ist, daß das Ende der Konferenz die Möglichkeit offen läßt, daß nach ihr befähigte Diplomaten das Verhandlungsrecht in die Hand nehmen.

Reichsfinanzpräsident Schacht hat am Montag nach seiner Ankunft in Paris seine Besprechungen, insbesondere mit Owen Young, wieder aufgenommen. Von amerikanischer Seite wird, wie wir erfahren, am Dienstag ein neuer Vermittlungsversuch auf unterbreitet werden, der eine Annäherung in der ungefähren Höhe der im deutschen Memorandum vorgezeichneten Zahlungsansprüche zum Ausgangspunkt hat, die dann von Jahr zu Jahr ansteigen soll. Der amerikanische Vorschlag scheint auf dem Gedanken aufzubauen zu sein, daß, um eine Lösung zu ermöglichen, die Differenz zwischen den alliierten und den deutschen Ziffern halbiert werden müsse.

Paris, 23. April. (Radiomeldung.)

In Verlauf der gestern Abend von Reichsfinanzpräsident Dr. Schacht mit Führern der übrigen Sachverständigenlegationen geführten privaten Besprechungen wurde, wie bekannt, die Tagesordnung der Konferenz festgelegt. In dieser Sitzung wird eine Sonderkommission, bestehend aus den Delegationsvorsitzenden, eingesetzt und mit der sofortigen Abfassung der Schlussgutachten der Konferenz beauftragt werden. Man glaubt, daß diese reaktionellen Arbeiten etwa acht bis vierzehn Tage in Anspruch nehmen werden.

Wenn auch die Pariser Presse heute mit vielerlei allzu deutlicher Enttäuschung umgibt, daß Dr. Schacht keine neuen Vorschläge aus Berlin mitgebracht habe, so gibt sie doch der Hoffnung Ausdruck, daß bei der Wiederrückkehr des Auslandes wohl noch einmal der ganze Arbeitsgebiet der Kommission durchgesprochen wird und damit eine Annäherung erfolgen könnte. Dann hat Dr. Schacht für einen großen Teil der deutschen Delegationen auf den Transferschuldver-

hältnisse. Er müsse es unter allen Umständen erzwungen den alliierten Forderungen und den deutschen Angeboten geben werden. Außerdem könnte die Reparationsbank durch ihre Kreditneue Maßnahme leicht noch weitere, ihm ausstehende, die gemächsten Rohstoffquellen zur Verfügung stellen. Sie könnte auch der deutschen Landwirtschaft billige Kredite geben und damit die zweite Etage Schachts aus der Welt daraus könnte ein großer Teil der Differenz geschaffen.

Der Coolidge-Staudamm



Der in Arizona über den Gila-Fluß errichtet wurde, hat über 20 Millionen Wert gekostet. Durch die Erbauung dieses Staudammes, dessen Ausdehnung unter Bild deutlich erkennen läßt, wurde ein großes Gebiet durch entsprechende Bewässerung fruchtbar gemacht.

Er will hingerichtet werden ...

Nach Mitteilern aus Wiesbaden schreibt, in dem er die Witte am 1. April wurde dem vor einigen Tagen wegen Verurteilung der Arbeiter Sinowat mitgeteilt, heißt es in dem Briefe, „Lebenslanglich Justiz, daß die Lebensstrafe in lebenslangliches Haus. Das soll eine Gnade sein? Darauf Jaghaus umgewandelt sei. Daraufhin bezog ich. Ich will nicht bei Sinowat an seinen früheren Rechtsbeistand nagelt sein.“

Politischer Monstre-Prozess in Indien.

31 Gewerkschaftsführer unter Anklage

Kalkutta, 23. April. (Vgl. Drahtf.) Der Prozess gegen die anlässlich der kürzlich erfolgten Kommunistenkonferenz verhafteten 31 Gewerkschaftsführer und Politiker wird über die Wichtigkeit nach einer der größten politischen Sensationsprozesse werden, die in der Geschichte der indischen Politik bekannt sind. Aus einer Mitteilung, die der nationalistiche Führer Sengubhai auf einer Protestversammlung gegen das Vorhaben der Behörden gemacht hat, geht hervor, daß ein englischer Anwalt in Kalkutta bereits längere Zeit vor den Rajyas den Auftrag zur Vorbereitung einer Anklage gegen politische Verschwörer erhalten

Nevelskoles Nachfolger.

Paris, 23. April. (Radiomeldung.)

An Stelle des verstorbenen Lord Keneilstone wurde der zweite ordentliche Delegierte Charles Addis zum ersten Delegierten Englands ernannt. Die Arbeiterchaft aller Richtungen protestiert täglich in überfüllten Versammlungen gegen die Regierung. Alle Organisationsarbeiten für ein Jahr sind langem nicht gelassen Mitgliederarbeiten.

Phantasien eines Pensionärs.

Von J. D. D. Schult.

Herr Theodor Duesterberg hat einen Entschluß gefaßt, seinen kommunistischen Vereinen auf den Boden des Nationalsozialismus zu gehen. Wenn er sich in dem Tempo der letzten Jahre (vom Westfälischen Landwehr bis zum Nachbar Ditters) weiter entwickelt, werden wir noch viel Freude an ihm erleben. Seine schön, von sozialen Gefühlen zitternde Seele hat sich neuerdings über den Begriff „Stahlhelm-Selbsthilfe“ ausgedehnt. Das ist das neueste Mittel, mit dem Duesterberg Deutschland und die deutschen Arbeiter befreien will. Das Ziel, das seine nächstlichen Träume erfüllt, heißt: „Befreiung und Entproletarisierung des deutschen Menschen.“

Also Duesterberg will die deutschen Arbeiter entproletarisieren. Wer da meint, daß dieser Befreiungskämpfer die Arbeit hätte, an den Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaft zu rühren, befindet sich in einem Irrtum. Herr Duesterberg ist ein Kapitalist, ein Kapitalist nicht. Ihm führt nur, daß der Kapitalismus den Marxismus erzeugt hat, und daß die proletarisierten Massen im Marxismus den Hafen sehen, der sie retten wird. Infolgedessen geht die Schmach des Stahlhelm-Bundesführers darauf hinaus, den Arbeitermassen ein anderes Ideal zu geben. Und dieses Ideal heißt wieder einmal Weltverbundtheit, Weltgemeinschaft. Der „Gemeinschaftsnotabbe“ Duesterberg, Herr Seppold, hat sich einige Jahre lang im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau an dem Aufbau von Berggenossenschaften verdient. Die Antwort der Arbeiter im großen Volkstempel Oktober 1927 ist hinreichend bekannt. Und doch ist Herr Seppold dem Stahlhelm-Duesterberg an Klugheit um zwei Schritte voraus. Er hat sich politisch erkannt, er hat heute dort anfangen, wo der Kopf bereits vor Jahren gestrichelt ist.

Duesterberg hat sich eine feine Weise urchteigelt. Und die lautet: Es gibt jährlich Millionen Arbeiter in Deutschland, davon sind nur fünf Millionen in marxistischen Organisationen, folglich verbleiben für die Stahlhelm-Selbsthilfe 15 Millionen. Auf dieser Weidmädchen-Rechnung baut Herr Duesterberg seine Phantasien auf. Nichts mehr er davon, daß es bald zehn Millionen sozialdemokratische Arbeiter gibt, daß auch die anderen demokratischen Parteien einige Millionen Arbeiterwähler haben. Mit solchen Überlegungen gibt sich der Stahlhelmann nicht ab, weil die Überlegung eigentlich überhaupt kein Bestandteil der Stahlhelm-Politik ist.

Infolgedessen fällt Duesterberg auch nicht schwer, die Mittel zur Entproletarisierung und des deutschen Arbeiters zu finden. Dazu gehört in erster Linie Schaffung von Isolations-Sparafonds, Schaffung von Eigenbesitz usw. Er raubt also einige Portulak in die Dörfer hervor, erzählt den Arbeitern, alles das könnten ihr haben, wenn ihr mir folgt. Und fertig ist der blaue Stahlhelm-Simmel. Wer den Blick von der Erde abwendet und

Wohlstand

Jugend in soziale Fürsorge

Jugendstrafrecht und Jugendgerichtshilfe

Von Enno Henke (Eisleben)

Von den vielen Ursachen, die Jugend in der Gefährdung der Stellung zu bringen, die ihr auf Grund ihrer besonderen geistlichen und geistigen Verfassung gebührt, kann das Jugendstrafrecht vom 16. Februar 1923 als besonders gelungene bezeichnet werden. Wenn die Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gemacht worden sind, freilich auch noch gering sind, wenn auch der Kampf der Meinungen über das Problem in den Fachkreisen und der großen Tagespresse noch nicht lebendig ist, so sind doch anerkannt worden, daß das Gesetz gründlich abhört von der bisherigen, verhängnisvollen Aufstellung, daß der Jugendliche als die „Minutatur eines Erwachsenen“ zu betrachten und die durch den jugendlichen Rechtsbrecher verübte Straftat daher lediglich „entsprechend seiner Jugendgröße“ abzumildern ist, wobei zu bedenken: daß den für die Erziehung des jugendlichen Straftäters bestimmten. Daran, daß eine derartige Regelung nicht im wünschenswerten Interesse der Jugendlichen sein kann, werden auch die hier und da, auch schon vor dem Kriege, von der Justiz im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen einer besonderen Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher, z. B. die Einrichtung besonderer Jugendgerichte, Jugendgerichtshilfen usw. nicht zu übersehen. Die einschlägige Regelung besteht erst das Jugendgerichtsgesetz. In diesem Gesetz finden die durch die vorhergehenden Beratungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (vom 9. Juli 1922) angeregten Fragen nochmals nach. Durch die nachstehenden Paragraphen sieht der Gesetzgeber den alten und neuen Verhältnisse. Das hervorzuheben ist, daß das Gesetz in neben der Dauerhaftigkeit der Strafmaßnahme auf 14 Jahre (früher 12 Jahre), die Höchstfrist des

Großes der Strafe (der Verhängnis für den jugendlichen Straftäter) durch die Bestimmung des Strafmaßes getroffen werden von dieser Bestimmung jugendliche Rechtsbrecher, die über 14 Jahre, aber nicht 18 Jahre alt sind. Hält das Jugendgericht die Erziehungsmaßnahmen für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

- Es kann Strafe erkannt werden auf:
 1. Strafe allein.
 2. Strafe und Erziehungsmaßnahmen.
 3. Erziehungsmaßnahmen allein.
 4. Bei Vergehen und Übertretungen kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe überhaupt absehen (§ 9 IV, 4).

Bestenfalls bedeutet zwar eine Schuldigerklärung, zugleich aber Straffreiheit. Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedingte Handlung begangen, so stehen für die Strafvermeidung folgende Vorrichtungen: Statt auf Lebensfrist oder auf lebenslängliche Haft kann auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, auf lebenslängliche Haft kann auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind andere Strafen angeordnet, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe.

Ist die Zeit ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.

Auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Lebensverweisung an die Landespolizeibehörde sowie auf Ausschließung vom Staatsbürgerrecht wird nicht erkannt werden.

Die bereits erwähnt, haben sich schon vor Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes private Vereinigungen, sogenannte Jugendgerichtshilfen, mit denen jetzt den Jugendämtern teilweise übertragene Aufgaben befaßt. So sehr anerkannt werden kann, daß die Ergebnisse gelobt haben, so bahrt ihnen doch durchweg ein sehr der Mangel der „Wohltätigkeit“ an. Während die Wohltätigkeit sich im großen und ganzen immer nur auf Einzelfälle beschränken kann, tritt die öffentliche Wohltätigkeit der Gesamtheit der Fälle ohne öffentliche Mithilfe auf standesmäßige, unentgeltliche oder parteipolitische Bindungen entgegen, also sozial. Die Arbeit wird dadurch zum Selbstzweck, persönliche Vorlieben verdrängen. Die Hilfe der jetzt bei jedem Jugendamt bestehender Abteilung „Jugendgerichtshilfe“ kann in drei verschiedenen Richtungen geschehen:

- 1. Die Mitwirkung im Vorverfahren.
- 2. Die Mitwirkung bei der Hauptverhandlung.
- 3. Die Fürsorge nach erfolgter Verurteilung.

Ist ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen eingeleitet, so benachteiligt der Staatsanwalt längere Zeit vor der Hauptverhandlung das Jugendamt. Dieses befaßt sich umganglich mit dem Verurteilten, den „Helfer“, der in eingehender, manchmal recht eingehender Weise beschaffen hat, wie die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse des Verurteilten sind, welches Vorhaben der Jugendliche geübt hat, wie sein Beschäftigungszustand in der Schule war, ob die Wohnung geräumig und gesundlich ist, ob genügend Betten für beide Geschlechter vorhanden sind, welchen Beruf und Eltern und Geschwister haben, ob der Jugendliche schon

früher mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen ist, ob Reue zu irgendwelchen schiefen Charaktereigenschaften vorliegt usw. usw. Anfangs der Gesetzgebung

welche Umstände den Jugendlichen bei der Straftat veranlaßt haben oder veranlaßt haben können. Die Begründung der Straftat selbst ist Sache des Gerichts. Weiter hat sich der Helfer gutachtlich dazu zu äußern, „ob der Jugendliche zur Zeit der Tat noch seiner geistlichen und sittlichen Unmündigkeit fähig war, das Ungehörige der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“ Wie die sogenannte „Einsichtsfähigkeit“ verneint, so bleibt der Beschuldigte straflos.

Für weibliche Jugendliche werden mit bestem Geiste die Ausnahmestellen besetzt werden können. Nachdem das Jugendamt das umfangreiche Material in die Hand bekommen hat, das ihm nun schon ein ziemlich fertiges Charakterbild des Jugendlichen zeigt, läßt es, so immer die Verhältnisse es erlauben, die Jugendlichen mit seinen Erziehungsmaßnahmen vor, um den Jugendlichen aufzurichten und zu ermahnen und mit den Erziehungsmaßnahmen die weiteren Schritte zu beschleunigen, auch noch im Bericht etwa vorhandene Ausnahmestellen.

Bei der Verurteilung ist unbedingt jeder Schönfärberei zu vermeiden, weil diese nicht nur dem Jugendlichen selbst mehr schadet als nützt, sondern auch geeignet ist, das Vertrauen von Staatsanwalt und Gericht in die Aufrichtigkeit der Richterhaltung des Jugendamtes zu erschüttern.

Schwächen erhält nun das Jugendamt auch Mitteilung des Termins der Hauptverhandlung, die übrigens grundsätzlich unter freiem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Befindet sich das Jugendamt am Tage der Verhandlung, so wird sich die Teilnahme des Sachbearbeiters (es muß aber nicht immer der Direktor sein) leicht ermöglichen lassen. Neben dem Beschuldigten, dessen gesetzlichen Vertreter, dem Bestenfalls, der meistens als Jugendvertreter befaßt, die Teilnahme an der Hauptverhandlung gestattet. Der Vertreter hat gegenüber dem Jugendamt über lediglich die Stellung eines Vertreters, nicht etwa eines Beistandes, auf Verlangen wird ihm das Wort erteilt, ein Fragezettel steht ihm nicht zu.

Die Teilnahme eines Vertreters des Jugendamtes ist sehr wichtig. S. B. können, ohne daß weitere Termine, die immer für den Angeklagten und seine Angehörigen eine harte zeitliche Belastung bedeuten, notwendig werden, etwa noch bestehende Mißverständnisse oder Mängel durch mündliche Auskünfte geklärt werden. Auch aus der Praxis des Jugendgerichts, der Art der Verhandlung, die nicht nur die Fortsetzung der Arbeit des Jugendamtes

Mitarbeit

freiwilliger Helfer in der Jugendwohlfahrtsfürsorge

Die soziale Arbeit, wie sie früher meist von privaten Vereinen ausgeht, hat in den Kriegsjahren von staatlichen und öffentlichen Behörden übernommen und ausgebaut wurde, ist heute weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt, obwohl sie nicht mehr wie in den Jahren der Inflation mit Hunger und Arbeitslosigkeit die Frage der Zeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennen das Zweckmäßigkeit des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenversicherung, der Berufsberatung an Eltern und Erzieher, der Beschäftigung der Jugend am Eltern und Lehrern, welche Hilfe ihnen das Jugendamt leisten kann, wird immer mehr durch die Fortschritte der Wissenschaften in der Kampfen versucht. Weit weniger bekannt ist aber wie gerade der Ausbau der Arbeit die ungeheure Fülle der für vorgerichten und erzieherischen Möglichkeiten aufgedeckt und das Maß von Arbeit, das noch zu leisten wäre, geeignet hat.

Wer leistet nun über diese Arbeit und wie hilft jeder Einzelne dabei mit?

Denn es ist ja nicht damit getan, daß die Allgemeinheit sich nur gelegentlich an den Zusammenkommen der sozialpolitischen Begegnung und ihrer praktischen Durchführung bestimmen Berufsstellen überläßt, sondern es liegt im Kern alles soziale Tun, das sein Träger das Volk bleibt. Das weite Gebiet der Fürsorgearbeit kann die ehrenamtliche Mitarbeit veranlassender Berufsleute.

Erwähnen wird die Übernahme solcher Arbeit durch das Volk ist die Aufgabe und die Komplexität der Aufgaben, die eine gründliche Kenntnis vorhandener Hilfsmittel verlangen. Außerdem werden für die Einzelhilfe vieler Menschen gebraucht, denen die Verantwortung dieser Arbeit für die soziale Wohlfahrt sind im weiten Maße beruflich zu beibringen, daß ihnen neben ihrer Tagesarbeit die ehrenamtliche Tätigkeit zweifellos eine harte Belastung bedeutet. Daher wird sich zweifellos die Mitarbeit auf einzelne Ge-

bielen, sondern auch dazu beitragen, daß sich die Arbeit zwischen Jugendrichter und Jugendamt möglichst reibungslos vollzieht und das gegenseitige Vertrauen nicht ohne das eine erzieherische Arbeit in der Jugendgerichtshilfe unterbreitet ist. Wichtig ist auch, daß das Jugendamt auf diese Weise immer in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendrichter steht, der in den überliegenden Fällen später noch in dieser oder jener Richtung der weiteren Fürsorge des Jugendamtes unterliegen wird. Der jugendliche Gesetzesverstoß wird immer dankbar empfangen, daß das Jugendamt ihn auch in seiner „schweren Stunde“, nämlich während der Gerichtsverhandlung, nicht allein läßt. Das heißt das Vertrauen zum Jugendamt und erleichtert diesem die kommende Fürsorgearbeit.

Über den dritten Abschnitt der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe nur noch einige Ausführungen: Bei ausführlicher Behandlung würde ein Gebiet aufgeführt werden müssen, das über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgeht. Erfolgt die Befragung des Jugendlichen, so wird ihm in den meisten Fällen noch ein Strafverfahren ausgestellt werden, die 2 bis 5 Jahre beträgt. Während dieser Beschäftigung wird dem Verurteilten Gelegenheit gegeben, zu zeigen, daß er gewillt ist, nicht wieder zum geraden Wege abzugeben. Er unterliegt während dieser Zeit meistens der Schulaufsicht des Jugendamtes. Das ist der eigentliche Helfer, die ihn bei allen entscheidenden Schritten mit Rat und Tat unterstützen und in bestimmten Zeiträumen den Jugendrichter über seine Führung berichten. Beistehet der Jugendliche bei der Arbeit, kann wird die Strafe erlassen, der Rest aus der Jugendzeit seines Lebensgedes ist fertig.

Wenn, wie bereits erwähnt, die Organisationsform der freien Selbsttätigkeit als Träger der Jugendgerichtshilfe aus den oben angeführten Gründen nicht in Frage kommen können, so müssen wir doch danach streben, sie zur Arbeit zu gewinnen, besonders für die Familienangehörigen der Hauptverurteilten und später als Schulaufsicht. Je näher der Helfer oder Schulaufsicht in seinen Beziehungen der Art des Jugendlichen steht, also seiner Umwelt entstammt, um so fruchtbarer Arbeit wird er an ihm leisten können. Da die Arbeiterbewegung der größten Teil der freiwilligen Jugendgerichtshilfe, eröffnet sich hier der Arbeiter-„Wohlfahrt“ ein großes und dankbares Gebiet der „Erfolge“, wie wir sie als Sozialisten verstanden wissen wollen. Wir ändern aber, die wir in der Öffentlichkeit unsere Kräfte zeigen, in unsere Sorgen in leuchtenden Letzten das schöne Wort

„Der Mensch ist gut“

einzuholen. Hier nicht seine Überzeugung der Gewisse, nicht der nächsten mögliche Bestand, nicht die Lieberblichkeit des Unbefragten, sondern nur tiefes Mitgefühl und Versehen bei den gestrauchten Straftäter, für seine soziale Not, und der ernste, unbedingte Wille, den jungen Menschen durch tatkräftige Hilfe, als Sozialisten über deren Verbrechen, als fähig und fähig und fähig gefähigten Menschen zurückzuführen.

Mitarbeit

Die soziale Arbeit, wie sie früher meist von privaten Vereinen ausgeht, hat in den Kriegsjahren von staatlichen und öffentlichen Behörden übernommen und ausgebaut wurde, ist heute weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt, obwohl sie nicht mehr wie in den Jahren der Inflation mit Hunger und Arbeitslosigkeit die Frage der Zeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennen das Zweckmäßigkeit des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenversicherung, der Berufsberatung an Eltern und Erzieher, der Beschäftigung der Jugend am Eltern und Lehrern, welche Hilfe ihnen das Jugendamt leisten kann, wird immer mehr durch die Fortschritte der Wissenschaften in der Kampfen versucht. Weit weniger bekannt ist aber wie gerade der Ausbau der Arbeit die ungeheure Fülle der für vorgerichten und erzieherischen Möglichkeiten aufgedeckt und das Maß von Arbeit, das noch zu leisten wäre, geeignet hat.

Wer leistet nun über diese Arbeit und wie hilft jeder Einzelne dabei mit?

Denn es ist ja nicht damit getan, daß die Allgemeinheit sich nur gelegentlich an den Zusammenkommen der sozialpolitischen Begegnung und ihrer praktischen Durchführung bestimmen Berufsstellen überläßt, sondern es liegt im Kern alles soziale Tun, das sein Träger das Volk bleibt. Das weite Gebiet der Fürsorgearbeit kann die ehrenamtliche Mitarbeit veranlassender Berufsleute.

Erwähnen wird die Übernahme solcher Arbeit durch das Volk ist die Aufgabe und die Komplexität der Aufgaben, die eine gründliche Kenntnis vorhandener Hilfsmittel verlangen. Außerdem werden für die Einzelhilfe vieler Menschen gebraucht, denen die Verantwortung dieser Arbeit für die soziale Wohlfahrt sind im weiten Maße beruflich zu beibringen, daß ihnen neben ihrer Tagesarbeit die ehrenamtliche Tätigkeit zweifellos eine harte Belastung bedeutet. Daher wird sich zweifellos die Mitarbeit auf einzelne Ge-

bielen, sondern auch dazu beitragen, daß sich die Arbeit zwischen Jugendrichter und Jugendamt möglichst reibungslos vollzieht und das gegenseitige Vertrauen nicht ohne das eine erzieherische Arbeit in der Jugendgerichtshilfe unterbreitet ist. Wichtig ist auch, daß das Jugendamt auf diese Weise immer in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendrichter steht, der in den überliegenden Fällen später noch in dieser oder jener Richtung der weiteren Fürsorge des Jugendamtes unterliegen wird. Der jugendliche Gesetzesverstoß wird immer dankbar empfangen, daß das Jugendamt ihn auch in seiner „schweren Stunde“, nämlich während der Gerichtsverhandlung, nicht allein läßt. Das heißt das Vertrauen zum Jugendamt und erleichtert diesem die kommende Fürsorgearbeit.

Über den dritten Abschnitt der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe nur noch einige Ausführungen: Bei ausführlicher Behandlung würde ein Gebiet aufgeführt werden müssen, das über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgeht. Erfolgt die Befragung des Jugendlichen, so wird ihm in den meisten Fällen noch ein Strafverfahren ausgestellt werden, die 2 bis 5 Jahre beträgt. Während dieser Beschäftigung wird dem Verurteilten Gelegenheit gegeben, zu zeigen, daß er gewillt ist, nicht wieder zum geraden Wege abzugeben. Er unterliegt während dieser Zeit meistens der Schulaufsicht des Jugendamtes. Das ist der eigentliche Helfer, die ihn bei allen entscheidenden Schritten mit Rat und Tat unterstützen und in bestimmten Zeiträumen den Jugendrichter über seine Führung berichten. Beistehet der Jugendliche bei der Arbeit, kann wird die Strafe erlassen, der Rest aus der Jugendzeit seines Lebensgedes ist fertig.

Die Vertretung der Jugend in den Jugendämtern.

Von E. Samonís (Galle)

Durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, welches am 1. April fünf Jahre in Kraft war, wurde zum ersten Male der öffentlichen rechtliche Anspruch jedes deutschen Kindes auf Erziehung und seelischen, geistlichen und gesellschaftlichen Mithilfe anerkannt. Es wurden in ganz Deutschland Jugendämter geschaffen, die jetzt in jedem Stadt- und Landkreis errichtet sind. In der Hand der Jugendämter liegt die Durchführung aller Maßnahmen zum Wohle der gefunden wie auch der gefährdeten bzw. verwaisten Jugendlichen.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bietet in den Bestimmungen des § 9, 2 die Möglichkeit, mit Hilfe in einem auf die gesamte Arbeit der Jugendämter einzumwirken. Neben einem bis vier leitenden Beamten der Verwaltungsbefugnisse gehören dem Jugendamt die fünfjährige Zeit — mindestens sechs — von der Jugendwohlfahrt unterliegenden Männern und Frauen an. In § 10 ist es in § 11 weiter ehrenamtlichen Jugendamtsmitgliedern werden auf Grund von Vorschlägen vom Magistrat oder Kreisaußenrat ernannt, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung, die unter der Aufsicht der Jugendämter in den politischen Parteien und Religionsgesellschaften befaßt.

Sie ist in einem Gesetz übrigens das erste Mal die Jugendbewegung genannt.

Der, da sie in den letzten vier Jahrzehnten einen bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der Jugendpolitik und -tätigkeit ausgeübt hat, hier Rechte gegeben worden sind, die sie sich allerdings bei den ersten Wahlen teils aus Unkenntnis, teils aus Interesslosigkeit nicht geltend hat. In § 10, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Die Leitung des Jugendamtes

liegt bei dem Jugendamtskollegium, das über die Beschlüsse und Richtlinien entscheidet, bei den Besetzungen für die Aufstellung des Jugendamts, bei der Vorbereitung der Jahresrechnung und der Erhaltung des Jahresbudgets mitwirkend, über die Mittelverwendung beschließt und über alle Fragen grundsätzlicher Art entscheidet.

Bei diesem großen Aufgabengebiet ist es nicht gleichgültig, wie die Entscheidungen getroffen werden. Doch die Jugendämter, die in jedem Jugendamt kommen, muß auf alle Fälle vertreten werden.

In kleineren Gemeinden, in denen keine eigenen Jugendämter gebildet sind, sind deren Aufgaben den zuständigen Wohlfahrtsämtern übertragen. Es muß aber trotzdem der im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz § 9 genannte Jugendamtsaußenrat vorhanden sein. Auch besonders in diesen kleinen ländlichen Kreisen muß die Jugend vertreten sein, denn die Räte der ländlichen Jugendpflege und -fürsorge sind oft viel schwächer, als die der städtischen, ganz besonders in unseren Industriebezirken. Gerade den ländlichen Jugendämtern fehlte es bisher an geeigneten Ausschüssen und geeigneter Mitarbeit. Es ist also nötig, daß die Jugend bei den nicht alle ferneren neuen Jugendämtern die Vertretung

Ansprüche auf Vertretung annimmt. Mindestens die doppelte Zahl der vorzustellenden Vertreter ist vorzuziehen. Die öffentliche Jugendämter sind in jedem Jugendamt vorhanden sein. Bei Abhaltung der Vorschläge kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten eingelegt werden.

Die Vertreter der Jugend in den Jugendämtern (was nicht identisch ist mit der Vertretung in den Ortsausschüssen für Jugendpflege) müssen unbedingt

mit den Vertretern der Gemeindeparlamenten zusammenarbeiten.

Die für die Interessen der Jugend einzutreten, resp. müssen sie betrieblen zur Vertretung ihrer Interessen in den Parlamenten.

Die Jugendwohlfahrtsarbeit ist ein so überaus wichtiges Gebiet, nicht nur, wie mancher meint, in Bezug auf die soziale Jugend, sondern auch ganz besonders in Bezug auf die Jugendfürsorge, also des Gebietes der Jugendwohlfahrtsarbeit, welches sich mit der gefährdeten und verwaisten Jugend befaßt. Nicht als ob hier nur die Jugend, sondern die soziale Jugend, auch um viele Dinge hier kümmern, denn nur durch aktive Mitarbeit werden wir uns Einfluss sichern und durch bieten bessere gesellschaftliche Verhältnisse schaffen können.

Der Bau des Mittellandkanals

Wie geht es mit seiner Weiterführung?

In den letzten Jahren ist das Werk des Baues von Wasserstraßen für die Wirtschaft wiederholt erörtert worden. Die Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren infolgedessen geändert, als die Zahl der Kanalgegner erheblich zugenommen hat. Die Erörterungen haben dazu geführt, daß aus dem Reichswirtschaftsrat, dem Reichswasserstraßenrat und dem Reichslandwirtschaftsrat ein Ausschuss eingerichtet wurde, der über die für die Zukunft einschlagende Verkehrspolitik bei der Wasserstraßen ein Gutachten ausarbeiten sollte. Das Ergebnis der Untersuchungen dieses Ausschusses liegt noch nicht vor. Aber mit auch das Gutachten dahin lauten, daß der Ausbau weiterer Kanalprojekte nicht gefördert werden könne.

So wird auch die Vollenbung des Mittellandkanals erfolgen müssen, da die vorhandenen Kanalsysteme im Westen und Osten Deutschlands ohne die geplante Verbindung sich nicht zur vollen Wirtschaftlichkeit entwickeln können und der jetzt vollendete Bauabschnitt ohne die ge-

plante Fortführung bis zur Elbe vollends eine wirtschaftliche Unmöglichkeit darstellen dürfte.

Das Bauprogramm. Der Mittellandkanal stellt die Verbindung dar zwischen den beiden großen Wasserstraßen im Deutschen Reich, dem Rheinhafen und der Elbe. Die große Schiffahrtsweg Berlin-Stettin und die Oderwasserstraße umfließt, und dem westlichen, das sich vom Rhein über den Rhein-Herne-Kanal und den Dortmund-Ems-Kanal bis zur Nordsee und über den Rhein-Wefer-Kanal bis zum östlichen Hannover erstreckt. Für das fehlende Stück zwischen Hannover und der Elbe bei Magdeburg befinden ursprünglich verschiedene Projekte: eine nördliche Linie, eine Mittellinie und eine Südlinie. Man hat sich schließlich auf die Mittel-Linie geeinigt unter der Voraussetzung, daß das mittellandische Wirtschaftsgebiet durch den Ausbau des sogenannten Südbügelns als das allgemeine Kanalsystem angesehen würde.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

Die Kanalisierung der Saale von Halle bis Kraypan, den Elber-Canal-Kanal (Anschluß von Leipzig) und einen Anschlußkanal von Verburg an der Saale nach Staßfurt-Beoboldsball (Anschluß des Ralibergkanals), ferner die Förderung der Saale-Saalförden und gewisse Verbesserungen auf den Saaleflüssen Halle-Verburg und Verburg-Werburg.

und hieron trägt Preußen 27 Prozent, während die anderen 64 Prozent auf die Länder Braunschweig, Sachsen und Anhalt entfallen. Die Reichsbeteiligungen, d. h. die Provinzen, haben dem Staate gegenüber die von ihnen geforderten Garantien für den Mittellandkanal bereits übernommen. Das Reich hat nun darüber zu entscheiden, in welchem Tempo die Arbeiten am Kanal weitergeführt werden sollen. Im Interesse einer möglichst umfangreichen Arbeitsbeschäftigung wäre es zu wünschen, daß das Reich ebenso zehnjährigen Baugesetz zu rechnen.

Gewerkschaftliches. Der Eisenbahnkonflikt.

Die Gewerkschaften sind in Preußen wurde der Rätegewerkschaft Friedrich Hehn wegen Beschimpfung der Reichsflagge zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt. Die von dem Rätegewerkschaftler eingeleitete Erklärung beim Reichsgericht hatte durch das Urteil vom 10. Dezember 1928 infolge Erfolg, als die Gefängnisstrafe in 1000 RM Geldstrafe umgewandelt wurde. Auch dagegen legte der Angeklagte Revision ein, was am Montag von dem 2. Strafsenat des Reichsgerichts hatzulegen wurde.

In einer Schulauflösung des Ories Hols in Hannover hatte der Rätegewerkschaftler ein Schulauflösung über die Beschimpfung der Reichsflagge geführt: „Wer eine Reichsflagge haben will, soll sie selber bezahlen.“ Die Revision begründete der Angeklagte damit, daß ihm eine Beschimpfung ferngeliegen habe, da Reichsflagge die goldene Farbe der Reichsflagge eine allgemeine Lebensart sei und nicht in einer öffentlichen Versammlung gefahren ist. Der Reichsanwalt war der Meinung, daß die Reichsflagge eine solche Verungeltung sei, die die Reichsflagge zu schänden vorliege. Da aber der Kaufmann der Revision des Reichsanwalts in seiner Versammlung, sondern nur im Beisein von zwei Schulauflösungsgliedern getan wurde, so habe eine öffentliche Beschimpfung nicht vorgelegen. Die Kaufmannschaft von zwei Personen sei keine öffentliche Versammlung im Sinne des § 8 Absatz 2 des Reichsflaggengesetzes. Der Reichsanwalt beantragte deshalb, das Urteil des Reichsgerichts Stolz aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen. Der 2. Strafsenat schloß sich den Kaufmannschaft des Reichsanwalts an. Obwohl das Reichsgericht eine Beschimpfung der Reichsflagge bestrafe, so sei eine Beschimpfung doch nicht in einer öffentlichen Versammlung ausgeprochen worden.

Schiedsgericht für die Berliner Metallindustrie.

Im Berliner Metallkonflikt wurde am Montag in später Abendstunden ein Schiedsgericht gefällig. Dadurch werden die Löhne der qualifizierten Arbeiter auf 1,10 RM, d. h. 6 Pf., die der unqualifizierten Arbeiter auf 1 RM, aber 8 Pf. pro Stunde erhöht. Die angelernten Arbeiter erhalten eine Lohnaufbesserung von 4 Pf., so daß ihr Mindestlohn jetzt 8 Pf. betragen soll. Der Lohn der unangelernten Arbeiter soll gleichfalls um 4 Pf. auf 8 Pf. pro Stunde erhöht werden. Die Löhne der Arbeiterinnen betragen nach dem Spruch bis zu 70 Prozent der Männerlöhne und erhöhen sich demnach in gleichen proportionalen Verhältnis wie die Lohnaufbesserungen für die Arbeiter. Das Schiedsgericht soll am 23. April in Kraft treten und bis zum 30. September 1930 gelten. Die Verkündungsurteil wurde auf den 20. April festgesetzt.

Lohnverhandlungen für die Glasindustrie getseheit.

Für die Verhohlglasindustrie fanden diese Tage im Reichsarbeitsministerium Tarifverhandlungen zur Feststellung des Mantelvertrages und der Löhne statt. Bei den Mantelvertragsverhandlungen beteiligten die Arbeitgeber Beschäftigten in der Urindustrie und Arbeitseigeführer durchzubringen. Eine Verjährung in der Arbeitseigeführer wurde auch tatsächlich beinahe den Arbeitgebern infolge der etwas merklichen Haltung des Schiedsrichters gelungen; sie konnte jedoch im letzten Augenblick durch energisches Widerstand der Vertreter des Arbeiterverbandes abgelenkt werden. Im der Schiedsgericht sind die Tarifverhandlungen getseheit. Die Arbeitgeber verlangten Abbau der Löhne von 5 bis 13 Prozent; die Arbeitnehmer forderten eine Lohnvermehrung von 10 bis 12 Prozent. Der Schiedsricht ist jetzt bei den Schlichter.

Kaas über das Zentrum als Koalitionsparcei.

Der Vorsitzende der Zentrumspartei, Dr. Kaas, hielt am Montagabend in Essen eine programmatische Rede, in deren Verlauf er u. a. ausföhrete:

„Die Zeit und Weise, wie das Zentrum in den neuen Regierung vertreten ist, wird unsere Parteifreunde und die gesamte deutsche Öffentlichkeit davon überzeugt haben, daß wir bereit sind, in diesem Kabinett den normalen Beratungsverhalten, und Eingriffsteil zu übernehmen, das uns zugeht. Ich habe das beste Vertrauen, daß unsere drei Minister bei aller Treue zum Reichsgesetz über die Aufgaben in dieser Linie im Licht einer staatspolitischen Verantwortung stehen und vorzutreten werden.“

Reichsgericht, Reichsflaggen und Hinterpommern. Eine unerwähnte Entscheidung.

Reipzig, 23. April. (Wg. Draht.)

Dem Schöffengericht Stolz in Hannover wurde der Rätegewerkschaftler Friedrich Hehn wegen Beschimpfung der Reichsflagge zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt. Die von dem Rätegewerkschaftler eingeleitete Erklärung beim Reichsgericht hatte durch das Urteil vom 10. Dezember 1928 infolge Erfolg, als die Gefängnisstrafe in 1000 RM Geldstrafe umgewandelt wurde. Auch dagegen legte der Angeklagte Revision ein, was am Montag von dem 2. Strafsenat des Reichsgerichts hatzulegen wurde.

Grundum-Programm.

Reipzig (Wg. Draht.)

11 Uhr: 10.15 Uhr: Reichsflaggen, 11 bis 12 Uhr: Grundumprogramm, 12 bis 13 Uhr: Reichsflaggen, 13 bis 14 Uhr: Reichsflaggen, 14 bis 15 Uhr: Reichsflaggen, 15 bis 16 Uhr: Reichsflaggen, 16 bis 17 Uhr: Reichsflaggen, 17 bis 18 Uhr: Reichsflaggen, 18 bis 19 Uhr: Reichsflaggen, 19 bis 20 Uhr: Reichsflaggen, 20 bis 21 Uhr: Reichsflaggen, 21 bis 22 Uhr: Reichsflaggen, 22 bis 23 Uhr: Reichsflaggen, 23 bis 24 Uhr: Reichsflaggen, 24 bis 25 Uhr: Reichsflaggen, 25 bis 26 Uhr: Reichsflaggen, 26 bis 27 Uhr: Reichsflaggen, 27 bis 28 Uhr: Reichsflaggen, 28 bis 29 Uhr: Reichsflaggen, 29 bis 30 Uhr: Reichsflaggen, 30 bis 31 Uhr: Reichsflaggen, 31 bis 32 Uhr: Reichsflaggen, 32 bis 33 Uhr: Reichsflaggen, 33 bis 34 Uhr: Reichsflaggen, 34 bis 35 Uhr: Reichsflaggen, 35 bis 36 Uhr: Reichsflaggen, 36 bis 37 Uhr: Reichsflaggen, 37 bis 38 Uhr: Reichsflaggen, 38 bis 39 Uhr: Reichsflaggen, 39 bis 40 Uhr: Reichsflaggen, 40 bis 41 Uhr: Reichsflaggen, 41 bis 42 Uhr: Reichsflaggen, 42 bis 43 Uhr: Reichsflaggen, 43 bis 44 Uhr: Reichsflaggen, 44 bis 45 Uhr: Reichsflaggen, 45 bis 46 Uhr: Reichsflaggen, 46 bis 47 Uhr: Reichsflaggen, 47 bis 48 Uhr: Reichsflaggen, 48 bis 49 Uhr: Reichsflaggen, 49 bis 50 Uhr: Reichsflaggen, 50 bis 51 Uhr: Reichsflaggen, 51 bis 52 Uhr: Reichsflaggen, 52 bis 53 Uhr: Reichsflaggen, 53 bis 54 Uhr: Reichsflaggen, 54 bis 55 Uhr: Reichsflaggen, 55 bis 56 Uhr: Reichsflaggen, 56 bis 57 Uhr: Reichsflaggen, 57 bis 58 Uhr: Reichsflaggen, 58 bis 59 Uhr: Reichsflaggen, 59 bis 60 Uhr: Reichsflaggen, 60 bis 61 Uhr: Reichsflaggen, 61 bis 62 Uhr: Reichsflaggen, 62 bis 63 Uhr: Reichsflaggen, 63 bis 64 Uhr: Reichsflaggen, 64 bis 65 Uhr: Reichsflaggen, 65 bis 66 Uhr: Reichsflaggen, 66 bis 67 Uhr: Reichsflaggen, 67 bis 68 Uhr: Reichsflaggen, 68 bis 69 Uhr: Reichsflaggen, 69 bis 70 Uhr: Reichsflaggen, 70 bis 71 Uhr: Reichsflaggen, 71 bis 72 Uhr: Reichsflaggen, 72 bis 73 Uhr: Reichsflaggen, 73 bis 74 Uhr: Reichsflaggen, 74 bis 75 Uhr: Reichsflaggen, 75 bis 76 Uhr: Reichsflaggen, 76 bis 77 Uhr: Reichsflaggen, 77 bis 78 Uhr: Reichsflaggen, 78 bis 79 Uhr: Reichsflaggen, 79 bis 80 Uhr: Reichsflaggen, 80 bis 81 Uhr: Reichsflaggen, 81 bis 82 Uhr: Reichsflaggen, 82 bis 83 Uhr: Reichsflaggen, 83 bis 84 Uhr: Reichsflaggen, 84 bis 85 Uhr: Reichsflaggen, 85 bis 86 Uhr: Reichsflaggen, 86 bis 87 Uhr: Reichsflaggen, 87 bis 88 Uhr: Reichsflaggen, 88 bis 89 Uhr: Reichsflaggen, 89 bis 90 Uhr: Reichsflaggen, 90 bis 91 Uhr: Reichsflaggen, 91 bis 92 Uhr: Reichsflaggen, 92 bis 93 Uhr: Reichsflaggen, 93 bis 94 Uhr: Reichsflaggen, 94 bis 95 Uhr: Reichsflaggen, 95 bis 96 Uhr: Reichsflaggen, 96 bis 97 Uhr: Reichsflaggen, 97 bis 98 Uhr: Reichsflaggen, 98 bis 99 Uhr: Reichsflaggen, 99 bis 100 Uhr: Reichsflaggen, 100 bis 101 Uhr: Reichsflaggen, 101 bis 102 Uhr: Reichsflaggen, 102 bis 103 Uhr: Reichsflaggen, 103 bis 104 Uhr: Reichsflaggen, 104 bis 105 Uhr: Reichsflaggen, 105 bis 106 Uhr: Reichsflaggen, 106 bis 107 Uhr: Reichsflaggen, 107 bis 108 Uhr: Reichsflaggen, 108 bis 109 Uhr: Reichsflaggen, 109 bis 110 Uhr: Reichsflaggen, 110 bis 111 Uhr: Reichsflaggen, 111 bis 112 Uhr: Reichsflaggen, 112 bis 113 Uhr: Reichsflaggen, 113 bis 114 Uhr: Reichsflaggen, 114 bis 115 Uhr: Reichsflaggen, 115 bis 116 Uhr: Reichsflaggen, 116 bis 117 Uhr: Reichsflaggen, 117 bis 118 Uhr: Reichsflaggen, 118 bis 119 Uhr: Reichsflaggen, 119 bis 120 Uhr: Reichsflaggen, 120 bis 121 Uhr: Reichsflaggen, 121 bis 122 Uhr: Reichsflaggen, 122 bis 123 Uhr: Reichsflaggen, 123 bis 124 Uhr: Reichsflaggen, 124 bis 125 Uhr: Reichsflaggen, 125 bis 126 Uhr: Reichsflaggen, 126 bis 127 Uhr: Reichsflaggen, 127 bis 128 Uhr: Reichsflaggen, 128 bis 129 Uhr: Reichsflaggen, 129 bis 130 Uhr: Reichsflaggen, 130 bis 131 Uhr: Reichsflaggen, 131 bis 132 Uhr: Reichsflaggen, 132 bis 133 Uhr: Reichsflaggen, 133 bis 134 Uhr: Reichsflaggen, 134 bis 135 Uhr: Reichsflaggen, 135 bis 136 Uhr: Reichsflaggen, 136 bis 137 Uhr: Reichsflaggen, 137 bis 138 Uhr: Reichsflaggen, 138 bis 139 Uhr: Reichsflaggen, 139 bis 140 Uhr: Reichsflaggen, 140 bis 141 Uhr: Reichsflaggen, 141 bis 142 Uhr: Reichsflaggen, 142 bis 143 Uhr: Reichsflaggen, 143 bis 144 Uhr: Reichsflaggen, 144 bis 145 Uhr: Reichsflaggen, 145 bis 146 Uhr: Reichsflaggen, 146 bis 147 Uhr: Reichsflaggen, 147 bis 148 Uhr: Reichsflaggen, 148 bis 149 Uhr: Reichsflaggen, 149 bis 150 Uhr: Reichsflaggen, 150 bis 151 Uhr: Reichsflaggen, 151 bis 152 Uhr: Reichsflaggen, 152 bis 153 Uhr: Reichsflaggen, 153 bis 154 Uhr: Reichsflaggen, 154 bis 155 Uhr: Reichsflaggen, 155 bis 156 Uhr: Reichsflaggen, 156 bis 157 Uhr: Reichsflaggen, 157 bis 158 Uhr: Reichsflaggen, 158 bis 159 Uhr: Reichsflaggen, 159 bis 160 Uhr: Reichsflaggen, 160 bis 161 Uhr: Reichsflaggen, 161 bis 162 Uhr: Reichsflaggen, 162 bis 163 Uhr: Reichsflaggen, 163 bis 164 Uhr: Reichsflaggen, 164 bis 165 Uhr: Reichsflaggen, 165 bis 166 Uhr: Reichsflaggen, 166 bis 167 Uhr: Reichsflaggen, 167 bis 168 Uhr: Reichsflaggen, 168 bis 169 Uhr: Reichsflaggen, 169 bis 170 Uhr: Reichsflaggen, 170 bis 171 Uhr: Reichsflaggen, 171 bis 172 Uhr: Reichsflaggen, 172 bis 173 Uhr: Reichsflaggen, 173 bis 174 Uhr: Reichsflaggen, 174 bis 175 Uhr: Reichsflaggen, 175 bis 176 Uhr: Reichsflaggen, 176 bis 177 Uhr: Reichsflaggen, 177 bis 178 Uhr: Reichsflaggen, 178 bis 179 Uhr: Reichsflaggen, 179 bis 180 Uhr: Reichsflaggen, 180 bis 181 Uhr: Reichsflaggen, 181 bis 182 Uhr: Reichsflaggen, 182 bis 183 Uhr: Reichsflaggen, 183 bis 184 Uhr: Reichsflaggen, 184 bis 185 Uhr: Reichsflaggen, 185 bis 186 Uhr: Reichsflaggen, 186 bis 187 Uhr: Reichsflaggen, 187 bis 188 Uhr: Reichsflaggen, 188 bis 189 Uhr: Reichsflaggen, 189 bis 190 Uhr: Reichsflaggen, 190 bis 191 Uhr: Reichsflaggen, 191 bis 192 Uhr: Reichsflaggen, 192 bis 193 Uhr: Reichsflaggen, 193 bis 194 Uhr: Reichsflaggen, 194 bis 195 Uhr: Reichsflaggen, 195 bis 196 Uhr: Reichsflaggen, 196 bis 197 Uhr: Reichsflaggen, 197 bis 198 Uhr: Reichsflaggen, 198 bis 199 Uhr: Reichsflaggen, 199 bis 200 Uhr: Reichsflaggen, 200 bis 201 Uhr: Reichsflaggen, 201 bis 202 Uhr: Reichsflaggen, 202 bis 203 Uhr: Reichsflaggen, 203 bis 204 Uhr: Reichsflaggen, 204 bis 205 Uhr: Reichsflaggen, 205 bis 206 Uhr: Reichsflaggen, 206 bis 207 Uhr: Reichsflaggen, 207 bis 208 Uhr: Reichsflaggen, 208 bis 209 Uhr: Reichsflaggen, 209 bis 210 Uhr: Reichsflaggen, 210 bis 211 Uhr: Reichsflaggen, 211 bis 212 Uhr: Reichsflaggen, 212 bis 213 Uhr: Reichsflaggen, 213 bis 214 Uhr: Reichsflaggen, 214 bis 215 Uhr: Reichsflaggen, 215 bis 216 Uhr: Reichsflaggen, 216 bis 217 Uhr: Reichsflaggen, 217 bis 218 Uhr: Reichsflaggen, 218 bis 219 Uhr: Reichsflaggen, 219 bis 220 Uhr: Reichsflaggen, 220 bis 221 Uhr: Reichsflaggen, 221 bis 222 Uhr: Reichsflaggen, 222 bis 223 Uhr: Reichsflaggen, 223 bis 224 Uhr: Reichsflaggen, 224 bis 225 Uhr: Reichsflaggen, 225 bis 226 Uhr: Reichsflaggen, 226 bis 227 Uhr: Reichsflaggen, 227 bis 228 Uhr: Reichsflaggen, 228 bis 229 Uhr: Reichsflaggen, 229 bis 230 Uhr: Reichsflaggen, 230 bis 231 Uhr: Reichsflaggen, 231 bis 232 Uhr: Reichsflaggen, 232 bis 233 Uhr: Reichsflaggen, 233 bis 234 Uhr: Reichsflaggen, 234 bis 235 Uhr: Reichsflaggen, 235 bis 236 Uhr: Reichsflaggen, 236 bis 237 Uhr: Reichsflaggen, 237 bis 238 Uhr: Reichsflaggen, 238 bis 239 Uhr: Reichsflaggen, 239 bis 240 Uhr: Reichsflaggen, 240 bis 241 Uhr: Reichsflaggen, 241 bis 242 Uhr: Reichsflaggen, 242 bis 243 Uhr: Reichsflaggen, 243 bis 244 Uhr: Reichsflaggen, 244 bis 245 Uhr: Reichsflaggen, 245 bis 246 Uhr: Reichsflaggen, 246 bis 247 Uhr: Reichsflaggen, 247 bis 248 Uhr: Reichsflaggen, 248 bis 249 Uhr: Reichsflaggen, 249 bis 250 Uhr: Reichsflaggen, 250 bis 251 Uhr: Reichsflaggen, 251 bis 252 Uhr: Reichsflaggen, 252 bis 253 Uhr: Reichsflaggen, 253 bis 254 Uhr: Reichsflaggen, 254 bis 255 Uhr: Reichsflaggen, 255 bis 256 Uhr: Reichsflaggen, 256 bis 257 Uhr: Reichsflaggen, 257 bis 258 Uhr: Reichsflaggen, 258 bis 259 Uhr: Reichsflaggen, 259 bis 260 Uhr: Reichsflaggen, 260 bis 261 Uhr: Reichsflaggen, 261 bis 262 Uhr: Reichsflaggen, 262 bis 263 Uhr: Reichsflaggen, 263 bis 264 Uhr: Reichsflaggen, 264 bis 265 Uhr: Reichsflaggen, 265 bis 266 Uhr: Reichsflaggen, 266 bis 267 Uhr: Reichsflaggen, 267 bis 268 Uhr: Reichsflaggen, 268 bis 269 Uhr: Reichsflaggen, 269 bis 270 Uhr: Reichsflaggen, 270 bis 271 Uhr: Reichsflaggen, 271 bis 272 Uhr: Reichsflaggen, 272 bis 273 Uhr: Reichsflaggen, 273 bis 274 Uhr: Reichsflaggen, 274 bis 275 Uhr: Reichsflaggen, 275 bis 276 Uhr: Reichsflaggen, 276 bis 277 Uhr: Reichsflaggen, 277 bis 278 Uhr: Reichsflaggen, 278 bis 279 Uhr: Reichsflaggen, 279 bis 280 Uhr: Reichsflaggen, 280 bis 281 Uhr: Reichsflaggen, 281 bis 282 Uhr: Reichsflaggen, 282 bis 283 Uhr: Reichsflaggen, 283 bis 284 Uhr: Reichsflaggen, 284 bis 285 Uhr: Reichsflaggen, 285 bis 286 Uhr: Reichsflaggen, 286 bis 287 Uhr: Reichsflaggen, 287 bis 288 Uhr: Reichsflaggen, 288 bis 289 Uhr: Reichsflaggen, 289 bis 290 Uhr: Reichsflaggen, 290 bis 291 Uhr: Reichsflaggen, 291 bis 292 Uhr: Reichsflaggen, 292 bis 293 Uhr: Reichsflaggen, 293 bis 294 Uhr: Reichsflaggen, 294 bis 295 Uhr: Reichsflaggen, 295 bis 296 Uhr: Reichsflaggen, 296 bis 297 Uhr: Reichsflaggen, 297 bis 298 Uhr: Reichsflaggen, 298 bis 299 Uhr: Reichsflaggen, 299 bis 300 Uhr: Reichsflaggen, 300 bis 301 Uhr: Reichsflaggen, 301 bis 302 Uhr: Reichsflaggen, 302 bis 303 Uhr: Reichsflaggen, 303 bis 304 Uhr: Reichsflaggen, 304 bis 305 Uhr: Reichsflaggen, 305 bis 306 Uhr: Reichsflaggen, 306 bis 307 Uhr: Reichsflaggen, 307 bis 308 Uhr: Reichsflaggen, 308 bis 309 Uhr: Reichsflaggen, 309 bis 310 Uhr: Reichsflaggen, 310 bis 311 Uhr: Reichsflaggen, 311 bis 312 Uhr: Reichsflaggen, 312 bis 313 Uhr: Reichsflaggen, 313 bis 314 Uhr: Reichsflaggen, 314 bis 315 Uhr: Reichsflaggen, 315 bis 316 Uhr: Reichsflaggen, 316 bis 317 Uhr: Reichsflaggen, 317 bis 318 Uhr: Reichsflaggen, 318 bis 319 Uhr: Reichsflaggen, 319 bis 320 Uhr: Reichsflaggen, 320 bis 321 Uhr: Reichsflaggen, 321 bis 322 Uhr: Reichsflaggen, 322 bis 323 Uhr: Reichsflaggen, 323 bis 324 Uhr: Reichsflaggen, 324 bis 325 Uhr: Reichsflaggen, 325 bis 326 Uhr: Reichsflaggen, 326 bis 327 Uhr: Reichsflaggen, 327 bis 328 Uhr: Reichsflaggen, 328 bis 329 Uhr: Reichsflaggen, 329 bis 330 Uhr: Reichsflaggen, 330 bis 331 Uhr: Reichsflaggen, 331 bis 332 Uhr: Reichsflaggen, 332 bis 333 Uhr: Reichsflaggen, 333 bis 334 Uhr: Reichsflaggen, 334 bis 335 Uhr: Reichsflaggen, 335 bis 336 Uhr: Reichsflaggen, 336 bis 337 Uhr: Reichsflaggen, 337 bis 338 Uhr: Reichsflaggen, 338 bis 339 Uhr: Reichsflaggen, 339 bis 340 Uhr: Reichsflaggen, 340 bis 341 Uhr: Reichsflaggen, 341 bis 342 Uhr: Reichsflaggen, 342 bis 343 Uhr: Reichsflaggen, 343 bis 344 Uhr: Reichsflaggen, 344 bis 345 Uhr: Reichsflaggen, 345 bis 346 Uhr: Reichsflaggen, 346 bis 347 Uhr: Reichsflaggen, 347 bis 348 Uhr: Reichsflaggen, 348 bis 349 Uhr: Reichsflaggen, 349 bis 350 Uhr: Reichsflaggen, 350 bis 351 Uhr: Reichsflaggen, 351 bis 352 Uhr: Reichsflaggen, 352 bis 353 Uhr: Reichsflaggen, 353 bis 354 Uhr: Reichsflaggen, 354 bis 355 Uhr: Reichsflaggen, 355 bis 356 Uhr: Reichsflaggen, 356 bis 357 Uhr: Reichsflaggen, 357 bis 358 Uhr: Reichsflaggen, 358 bis 359 Uhr: Reichsflaggen, 359 bis 360 Uhr: Reichsflaggen, 360 bis 361 Uhr: Reichsflaggen, 361 bis 362 Uhr: Reichsflaggen, 362 bis 363 Uhr: Reichsflaggen, 363 bis 364 Uhr: Reichsflaggen, 364 bis 365 Uhr: Reichsflaggen, 365 bis 366 Uhr: Reichsflaggen, 366 bis 367 Uhr: Reichsflaggen, 367 bis 368 Uhr: Reichsflaggen, 368 bis 369 Uhr: Reichsflaggen, 369 bis 370 Uhr: Reichsflaggen, 370 bis 371 Uhr: Reichsflaggen, 371 bis 372 Uhr: Reichsflaggen, 372 bis 373 Uhr: Reichsflaggen, 373 bis 374 Uhr: Reichsflaggen, 374 bis 375 Uhr: Reichsflaggen, 375 bis 376 Uhr: Reichsflaggen, 376 bis 377 Uhr: Reichsflaggen, 377 bis 378 Uhr: Reichsflaggen, 378 bis 379 Uhr: Reichsflaggen, 379 bis 380 Uhr: Reichsflaggen, 380 bis 381 Uhr: Reichsflaggen, 381 bis 382 Uhr: Reichsflaggen, 382 bis 383 Uhr: Reichsflaggen, 383 bis 384 Uhr: Reichsflaggen, 384 bis 385 Uhr: Reichsflaggen, 385 bis 386 Uhr: Reichsflaggen, 386 bis 387 Uhr: Reichsflaggen, 387 bis 388 Uhr: Reichsflaggen, 388 bis 389 Uhr: Reichsflaggen, 389 bis 390 Uhr: Reichsflaggen, 390 bis 391 Uhr: Reichsflaggen, 391 bis 392 Uhr: Reichsflaggen, 392 bis 393 Uhr: Reichsflaggen, 393 bis 394 Uhr: Reichsflaggen, 394 bis 395 Uhr: Reichsflaggen, 395 bis 396 Uhr: Reichsflaggen, 396 bis 397 Uhr: Reichsflaggen, 397 bis 398 Uhr: Reichsflaggen, 398 bis 399 Uhr: Reichsflaggen, 399 bis 400 Uhr: Reichsflaggen, 400 bis 401 Uhr: Reichsflaggen, 401 bis 402 Uhr: Reichsflaggen, 402 bis 403 Uhr: Reichsflaggen, 403 bis 404 Uhr: Reichsflaggen, 404 bis 405 Uhr: Reichsflaggen, 405 bis 406 Uhr: Reichsflaggen, 406 bis 407 Uhr: Reichsflaggen, 407 bis 408 Uhr: Reichsflaggen, 408 bis 409 Uhr: Reichsflaggen, 409 bis 410 Uhr: Reichsflaggen, 410 bis 411 Uhr: Reichsflaggen, 411 bis 412 Uhr: Reichsflaggen, 412 bis 413 Uhr: Reichsflaggen, 413 bis 414 Uhr: Reichsflaggen, 414 bis 415 Uhr: Reichsflaggen, 415 bis 416 Uhr: Reichsflaggen, 416 bis 417 Uhr: Reichsflaggen, 417 bis 418 Uhr: Reichsflaggen, 418 bis 419 Uhr: Reichsflaggen, 419 bis 420 Uhr: Reichsflaggen, 420 bis 421 Uhr: Reichsflaggen, 421 bis 422 Uhr: Reichsflaggen, 422 bis 423 Uhr: Reichsflaggen, 423 bis 424 Uhr: Reichsflaggen, 424 bis 425 Uhr: Reichsflaggen, 425 bis 426 Uhr: Reichsflaggen, 426 bis 427 Uhr: Reichsflaggen, 427 bis 428 Uhr: Reichsflaggen, 428 bis 429 Uhr: Reichsflaggen, 429 bis 430 Uhr: Reichsflaggen, 430 bis 431 Uhr: Reichsflaggen, 431 bis 432 Uhr: Reichsflaggen, 432 bis 433 Uhr: Reichsflaggen, 433 bis 434 Uhr: Reichsflaggen, 434 bis 435 Uhr: Reichsflaggen, 435 bis 436 Uhr: Reichsflaggen, 436 bis 437 Uhr: Reichsflaggen, 437 bis 438 Uhr: Reichsflaggen, 438 bis 439 Uhr: Reichsflaggen, 439 bis 440 Uhr:

